

Exkurs: Straferwartungen und Punitivität

Straferwartungen werden in der Kriminologie häufig in Zusammenhang mit der Kriminalitätsfurcht diskutiert. Denn in beiden Fällen geht es um subjektive Risikowahrnehmungen in der Bevölkerung. Straferwartungen bestehen hinsichtlich der Fragen, „welche Wirkungen man sich von strafrechtlichen Maßnahmen verspricht, welche Art von Sanktionen oder Reaktionen man für zielführend hält, ob man andere gesetzliche Strafdrohungen und/oder eine andere Strafverhängungspraxis bevorzugen würde und ob man hinsichtlich bestimmter Verhaltensweisen für eine Neuregelung (Ent-/Kriminalisierung) eintritt.“ (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 22 Rn. 32)

Haltungen in der Bevölkerung, die für ein Mehr an Strafrecht bzw. ein strengeres Strafrecht eintreten, kann man als *punitiv* bezeichnen.

I. Definition

Punitivität beschreibt die Strenge eines Kriminaljustizsystems und die Strafneigung der Bevölkerung zu harten Strafen (*Harrendorf* Methodische Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Punitivitätsmessung auf der Grundlage internationaler Kriminalitätssurveys, in: Dölling/Jehle (Hrsg.), Täter – Taten – Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, 2013, S. 785 [786]).

II. Erkenntnisse der Punitivitätsforschung in Deutschland

Zur Untersuchung eines möglichen Wandels von Punitivität ist zwischen der Einstellung der Bevölkerung, der Praxis der Justiz und der Praxis der Legislative zu unterscheiden.

1. Bevölkerung

Ein eindeutiger punitiver Wandel in der Bevölkerung lässt sich nicht feststellen. Teilweise wird von einem leichten Anstieg der Straflust ausgegangen. Studien, die zu einem solchen Ergebnis kommen, leiden allerdings häufig daran, sich nur auf eine bestimmte Gruppe – etwa Jurastudierende – zu beziehen, sodass sie insofern kaum Rückschlüsse auf die Gesamtbevölkerung zulassen (vgl. *Drenkhahn et al.* KriPoZ 2020, 104 [105]). Teilweise finden sich auch Untersuchungen, die eine Abnahme der Punitivität feststellen. Bei einer im Zeitraum von 2004 bis 2014 vierfach durchgeführten Befragung einer bevölkerungsrepräsentativen Stichprobe ergab sich sowohl im Hinblick auf die Strafhärte der Befragten als auch bzgl. der Beurteilung der von Gerichten verhängten Strafen als viel zu milde, ein insgesamt signifikanter Rückgang (*Baier/Fleischer/Hanslmaier* MschrKrim 100 [2017], 1 [5, 7 f.]). Auch wenn diese Studie bezogen auf die Auswahl der Stichprobe einen Fortschritt darstellt, bleibt insgesamt problematisch, dass die gefundenen Resultate zu derlei Untersuchungen maßgeblich davon abhängen, wie methodisch vorgegangen wird (*Kury/Obergfell-Fuchs* Soziale Probleme 2006, 119 [128 f.]).

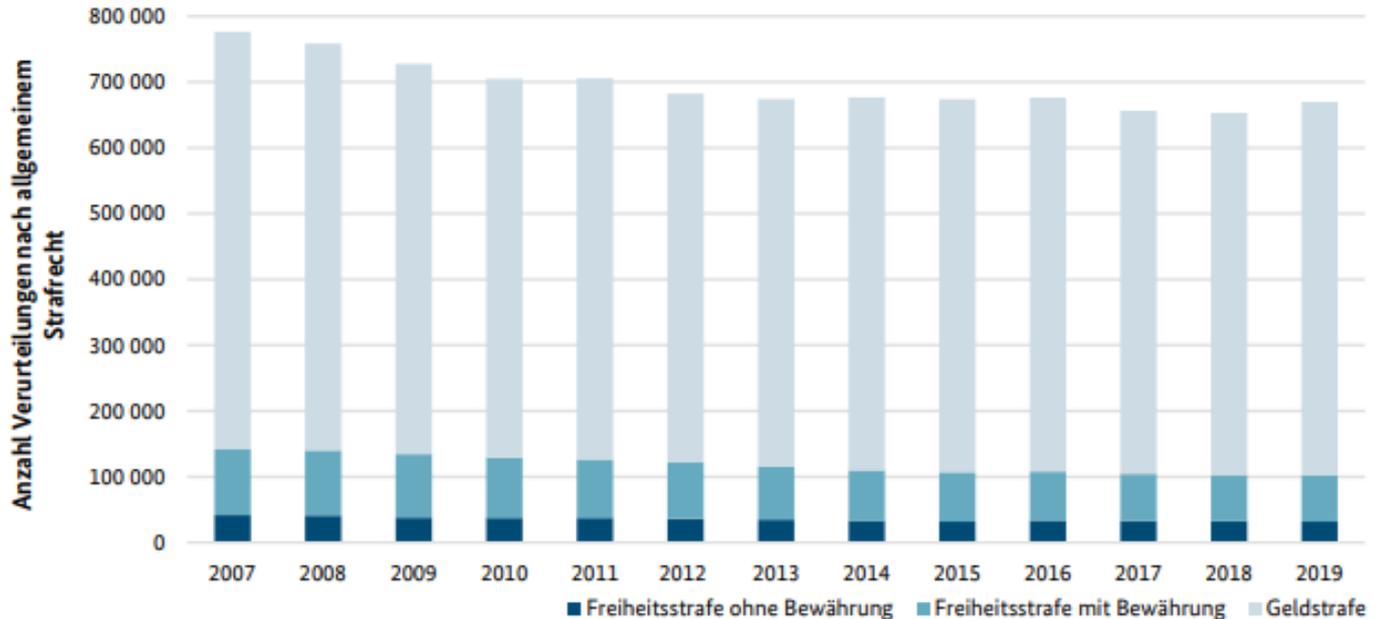
Eine Untersuchung über die derzeitige Strafeinstellung zeigt, dass bei Befragungen zur *allgemeinen* Kriminalität strengere Sanktionen gefordert werden. Bei hinreichender Schilderung des Sachverhalts, des Täters

und seiner Vergangenheit hingegen lassen sich gemäßigte, abwägende Sanktionen feststellen (*Drenkhahn et al.* KriPoZ 2020, 104 [105 f.]).

2. Justiz

Zur Ermittlung einer justiziellen Punitivität werden die Höhe der Freiheitsstrafe, die Häufigkeit von Aussetzungen zur Bewährung und vor allem die Art der Sanktion in den Blick genommen (*Kury/Obergfell-Fuchs Soziale Probleme* 2006, 119 [142 f.]; *Drenkhahn et al.* KriPoZ 2020, 104 [105]).

Es lässt sich besonders eine Zunahme der Geldstrafe, eine erhöhte Einstellungsquote und ein Rückgang an unbedingten Freiheitsstrafen feststellen ([Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht](#), 2006, S. 541, 556; [Dritter Periodischer Sicherheitsbericht](#), 2021, S. 38). Allerdings werden heute deutlich mehr mittel- und langfristige Freiheitsstrafen verhängt als noch zu Beginn der 70er Jahre. Ob das jedoch auf einer härteren Sanktionierungspraxis beruht oder eine Reaktion auf eine schwerer werdende Kriminalität ist, lässt sich allein anhand dieser Daten nicht feststellen ([Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht](#), 2006, S. 574). In der Gesamtschau ist die Punitivität der Judikative als rückläufig einzustufen.



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2007 bis 2019, Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts.¹⁵⁹

Dritter Periodischer Sicherheitsbericht, 2021, S. 38.

3. Legislative

Unter der legislativen Punitivität werden die Ausweitung von Strafrahmen, die Kriminalisierung von Verhaltensweisen, die Vorverlagerung von Strafbarkeiten und auch neue präventive Kontrollmaßnahmen verstanden. Während es ab den 1970ern zunächst zu einer Abschaffung des Ehebruchs (§ 172 StGB) und der Strafbarkeit der Homosexualität (§ 175 StGB, 1994 endgültig aufgehoben) kam und sich somit ein Entkriminalisierungstrend feststellen ließ, wurde seit den 1990ern das Sexualstrafrecht etwa durch die Einführung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe (Änderung des § 177 StGB) oder die Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie verschärft (§ 184 Abs. 5 StGB a.F.) (*Kury/Obergfell-Fuchs Soziale Probleme 2006, 119 [138]*).

2016 kam es zu einer Verschärfung des § 177 StGB. 2021 wurde § 184b StGB verschärft und als Verbrechen ausgestaltet. Da dies auch die unerwünschten Nebenfolgen hatte, dass sich auch Eltern und Lehrkräfte, die kinderpornographisches Material zu Beweiszwecken aufbewahrten und der Polizei zukommen ließen, strafbar machten und die Staatsanwaltschaften in solchen Fällen keine Einstellung gem. § 153 StPO mehr vornehmen konnten, wurde diese Verschärfung 2024 wieder zurückgenommen. Dies illustriert eindrücklich, wie es aus rechtspolitischen Erwägungen teilweise übereilt zu undurchdachten Strafschärfungen mit verheerenden Folgen kommen kann. Die insgesamt zu verzeichnende Verschärfung des Sexualstrafrechts spricht für eine Erhöhung der legislativen Punitivität (*Drenkhahn et al. KriPoZ 2020, 104 [105]*).

Die Teillegalisierung von Anbau, Erwerb und Besitz von Cannabis durch das KCanG 2024 ist dagegen ein Beispiel für eine Abnahme der legislativen Punitivität, wenngleich sie angesichts der angekündigten ergebnisoffenen Evaluation im Herbst noch auf wackeligen Beinen steht.

Insgesamt gab es in letzter Zeit wohl eher eine Zunahme der legislativen Punitivität (s. vertiefend [Schlepper Vorgänge 2016, 9](#)).

III. Erkenntnisse der Punitivitätsforschung in den USA

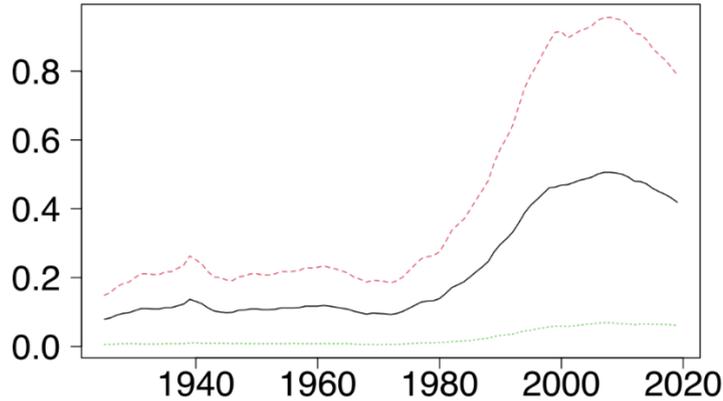
1. Justiz

In der USA und England hingegen spricht man seit den 1990ern von einem „punitive turn“ oder „get-tough movement“ besonders in Bezug auf das Sanktionierungsverhalten (*Kury/Obergfell-Fuchs Soziale Probleme 2006, 119 [120]*). Als Reaktion auf einen Höhepunkt der Kriminalitätsentwicklung wurde die sog. „zero-tolerance“-Regel eingeführt. Danach wird bereits gegen als unangemessen angesehenes Verhalten (wie z.B. Bettelerei) vorgegangen und schon leichte Kriminalität (wie z.B. Fahren ohne Fahrschein) mit Gefängnisstrafen geahndet (*Meier Kriminologie, § 3 Rn. 54 ff.*). Hinter dem Begriff des „get-tough-movement“ steht die Idee, dass die Justiz sich weniger der auf die „mythische“ Aufgabe der Schuldfeststellung konzentrieren, diesbezüglich vielmehr uniforme und strenge Standards anwenden sollte, während ein Rückfall stets zur Strafschärfung zu führen habe. Dies führte zu einer „explosionsartigen Mehrbelastung des Strafvollzugs“ (*Kunz FS Kerner 2013, 113 [116]*) und wird dementsprechend als Erklärung für den Punitivitätsanstieg der Justiz gesehen.

Mit Blick auf die unten aufgeführte Entwicklung der Inhaftierungsrate in den USA, hat der starke Anstieg zwar zunächst ein Ende, das bedeutet jedoch keineswegs einen Bedeutungsverlust der Ideen von „zero-tolerance“ und dem „get-tough-movement“. So wurde bereits während der ersten Präsidentschaft Trumps vom damaligen Justizminister Jeff Sessions eine „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Menschen verkündet, die

sich illegal in den USA befänden. Festgenommene Eltern wurden in diesem Zusammenhang von ihren Kindern auf unbestimmte Zeit getrennt (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/donald-trump-das-steckt-hinter-der-null-toleranz-politik-a-1213751.html>, zuletzt abgerufen am 13.06.2025). Auch in New York City bleibt der Ansatz populär: Erst kürzlich gab die dortige Polizeibehörde bekannt, mit einer fast 2000-köpfigen Einheit gegen Camps Obdachloser, illegalen Straßenverkauf und anderes präkriminelles Verhalten zur Verbesserung der Lebensqualität vorgehen zu wollen – trotz zurückgegangener schwerer Kriminalität (<https://www.nytimes.com/2025/04/10/nyregion/nypd-quality-of-life-teams.html>, zuletzt abgerufen am 13.06.2025).

Solche Herangehensweisen stehen im Zusammenhang mit der Broken-Windows-Theory und sind dementsprechend äußerst umstritten (dazu bereits [KK 227 ff.](#)).



U.S. prisoners (excluding jails) as a per-
cent of the population: male (dashed
red), combined (solid black), female
(dotted green)

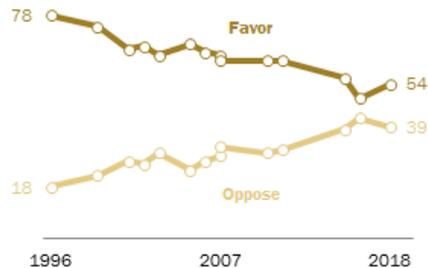
Daten stammen von <https://www.albany.edu/sourcebook/pdf/section6.pdf>, und sind auf [Wikipedia](#) zu dieser Grafik zusammengefügt.

2. Bevölkerung

Bzgl. der Punitivität der Bevölkerung lässt sich nach Jahrzehnten des Rückgangs im Jahr 2018 erstmalig wieder ein stärkerer Anstieg der Befürwortung der Todesstrafe feststellen.

Death penalty support ticks up after years of decline

% who ___ the death penalty for persons convicted of murder



Note: Don't know responses not shown.

Source: Survey of U.S. adults conducted April 25-May 1, 2018.

PEW RESEARCH CENTER

IV. Maßgebende Faktoren

1. Strafrechtliches Tätigwerden des Staates

Die Grafiken zur Inhaftierungsrate und Unterstützung der Todesstrafe in der USA zeigen keinen Zusammenhang der Punitivität der Bevölkerung und dem strafrechtlichen Tätigwerden des Staates. In einem Bundesstaatenvergleich in den USA ging ein härterer Umgang mit Drogendelikten auch nicht mit einer repressiven Einstellung einher (*Reuband Soziale Probleme 2010, 97 [102]*). Ein solcher Zusammenhang ist daher nicht ersichtlich, geschweige denn gesichert.

2. Sicherheitsgefühl

Von den 1970ern bis 2005 wurden jährlich Jurastudierenden zu Beginn ihres Studiums u.a. zur Todesstrafe und lebenslangen Freiheitsstrafe befragt (*Streng Soziale Probleme 2006, 210*). Grund der Untersuchung war eine mögliche spätere Ausstrahlung in der Praxis. Die Untersuchung fand zu einem Zeitpunkt im ersten Semester statt, in dem eine Behandlung strafrechtlicher Sanktionen noch nicht erfolgte. Es ließ sich eine Zunahme der Einstellung, die lebenslange Freiheitsstrafe sei zu mild, sowie eine Abnahme der Einstellung, die lebenslange Freiheitsstrafe abzuschaffen, feststellen (*Streng Soziale Probleme 2006, 210 [215 f.]*). Gleichzeitig ließ sich eine Zunahme des Sicherheitsgefühls erkennen (*Streng Soziale Probleme 2006, 210 [222]*). Dieses Auseinanderdriften von Kriminalitätswahrnehmung und Strafhaltung zeige, dass es bei Punitivität nicht um eine Reaktion auf Kriminalität gehe, sondern möglicherweise um eine Vergewisserung oder Bestätigung der derzeitigen Kriminalitätseinschätzung. Die soziale Verunsicherung insgesamt durch die steigende Globalisierung könne zudem auch von Bedeutung sein (*Streng Soziale Probleme 2006, 210 [225]*).

Eine andere Studie hingegen erkennt einen Zusammenhang zwischen dem subjektiven Risiko, selbst Opfer zu werden, und einer Befürwortung härterer Strafen bei Befragten unter 41 Jahren, während bei den über 60-Jährigen kein Zusammenhang festzustellen ist (*Armborst Soziale Probleme* 2014, 105 [131]).

Die Strafeinstellung der Bevölkerung ist demnach nicht eindeutig abhängig vom Sicherheitsgefühl.

3. Einfluss der Medien

Als häufiger Einfluss auf die Strafeinstellung der Bürger wird die Berichterstattung der Medien angeführt. Einigkeit besteht darüber, dass besonders die Boulevard-Presse und unseriöse Berichterstattungen kein neutrales Abbild der Kriminalität im Land liefern (*Hirtenlehner Soziale Probleme* 2010, 192 [195]). Überwiegend wird angenommen, dass diese zu der erhöhten *allgemeinen* Forderung der Bürger für eine allgemein härtere Sanktionierung führt (*Drenkhahn et al. KriPoZ* 2020, 104 [107]). Ein empirischer Nachweis ist jedoch schwierig. Zum Teil wird die Kausalität zwischen Medienkonsum und Strafeinstellung auch gerade andersherum gesehen: Die allgemeine Forderung nach härteren Strafen der Bürger sei ursächlich für die verzerrte Berichterstattung (*Sack, Soziale Probleme* 2006, 155, 163 ff.). Auch vor dem Hintergrund der Algorithmus-gesteuerten Social-Media-Feeds ist zu befürchten, dass Personen durch verzerrte Eindrücke vom Kriminalitätsaufkommen in ihrer Punitivitätseinstellung beeinflusst werden können.

Außerdem wird häufig eine Korrelation zwischen der Häufigkeit der Berichterstattung und anschließenden Gesetzesänderungen gesehen (*Kury/Obergfell-Fuchs Soziale Probleme* 2006, 119 [138]). Bei öffentlich-rechtlichen Sendern und der seriösen Presse lässt sich hingegen kein Einfluss auf die Punitivität der Bevölkerung feststellen (*Drenkhahn et al. KriPoZ* 2020, 104 [107]).

Eine Studie zeigte außerdem, dass die Punitivität von der Einschätzung der gesellschaftlichen Kriminalitätsbelastung abhängt. Lesende einer seriösen Tages- oder Wochenzeitung schätzen die Kriminalitätsbelastung zutreffender ein und fordern dadurch mildere Strafen als solche, die die Kriminalitätsbelastung irrtümlicherweise höher einstufen (*Windzio/Simonson/Pfeiffer/Kleimann* Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung: Welche Rolle spielen die Massenmedien?, 2007, S. 65).

4. Bildungsniveau

Fast durchgängig zeigt sich ein Zusammenhang zwischen Punitivität und Bildungsstand. Menschen mit oder ohne Hauptschulabschluss weisen wesentlich punitivere Einstellungen auf als solche mit Abitur, wobei es bzgl. letzterer wiederum keinen Unterschied macht, ob zusätzlich auch ein Studienabschluss erworben worden ist (*Singelstein/Habermann* FS Eisenberg 2019, 141 f., 128 f.). In einer dieses Ergebnis bestätigenden Studie ist als weiterer Faktor die Kriminalitätsfurcht miteinbezogen worden. Diese wurde dabei allgemein als Aversion gegen Kriminalität gemessen – eine Differenzierung zwischen Furcht vor und Ärger über Kriminalität fand auf dieser Ebene nicht statt. Festgestellt wurde dabei, dass die Punitivität von Menschen mit maximal einem Hauptschulabschluss besonders stark von der sozialen Kriminalitätsfurcht beeinflusst ist, also der Aversion gegenüber Kriminalität als sozialem Problem. Da die Aversion gegen Delikte der Allgemeinheit (Wirtschaftskriminalität wie Steuerhinterziehung oder Korruption) in dieser Gruppe hoch ist, könne der beschriebene Umstand die Differenz in der punitiven Einstellung zu einem erheblichen Teil erklären (*Armborst* Soziale Probleme 2014, 105 [130 ff.]).

Interessant ist dabei, dass in einer vorgelagerten Analyse derselben Studie noch zwischen Furcht vor Kriminalität und Ärger über Kriminalität unterschieden wurde. Während bei Delikten gegen das Individuum (sexuelle Nötigung, Wohnungseinbruch, körperlicher Angriff) kaum ein Unterschied zwischen Furcht und Ärger festgestellt werden konnte, fiel der Ärger über Delikte gegen die Allgemeinheit deutlich stärker aus als die Furcht vor diesen (*Armborst Soziale Probleme* 2014, 105 [123 f.]). Wenn Personen mit niedrigem Bildungsstand eine größere Aversion gegen solche Delikte aufweisen, liegt die Annahme nahe, dass sich die Aversion maßgeblich aus Ärger über diese Form der Kriminalität speist. *Armborst* verweist zudem auf eine starke Korrelation zwischen Bildungsniveau mit anderen sozialen Merkmalen oder Lebensstilen (*Armborst Soziale Probleme* 2014, 105 [134]). Vor diesem Hintergrund lässt sich die stärkere Punitivität womöglich auch damit erklären, dass Personen mit niedrigerem sozioökonomischem Status besonders empfindlich auf Delikte reagieren, die wie bei der Steuerhinterziehung oder der Korruption überwiegend von Personen aus sozial und wirtschaftlich bessergestellten Gruppen begangen werden.

V. Fazit

Die genauen Ursachen für die Punitivitätseinstellung und ihrer Entwicklung in der Bevölkerung sind weder einheitlich noch abschließend geklärt und bedürfen noch weitergehender Forschung.